



034409/EU XXV.GP
Eingelangt am 24/07/14

**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 16. Juni 2014
(OR. en)**

**9576/14
ADD 1**

**PV/CONS 22
ECOFIN 460**

ENTWURF EINES PROTOKOLLS

Betr.: **3310. Tagung des Rates der Europäischen Union (WIRTSCHAFT UND
FINANZEN) vom 6. Mai 2014 in Brüssel**

TAGESORDNUNGSPUNKTE MIT ÖFFENTLICHKEIT DER BERATUNGEN¹

Seite

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

A-PUNKTE (Dok. 9376/14 PTS A 36)

1. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union [erste Lesung] (GA + E)..... 5
2. Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über eine Makrofinanzhilfe für die Tunesische Republik [erste Lesung] (GA) 6
3. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind [erste Lesung] (GA + E) 6
4. Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung einer vereinfachten Regelung für die Personenkontrollen an den Außengrenzen auf der Grundlage der einseitigen Anerkennung bestimmter Dokumente durch Bulgarien, Kroatien, Rumänien und Zypern für die Zwecke der Durchreise durch ihr Hoheitsgebiet oder den geplanten Aufenthalt in diesem für eine Dauer von nicht mehr als 90 Tagen binnen eines Zeitraums von 180 Tagen als ihren einzelstaatlichen Visa gleichwertig und zur Aufhebung der Entscheidungen Nr. 895/2006/EG und Nr. 582/2008/EG [erste Lesung] (GA)..... 8
5. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses 2005/681/JI des Rates über die Errichtung der Europäischen Polizeiakademie (EPA) [erste Lesung] (GA + E)..... 8
6. Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Beteiligung der Europäischen Union an der Aufstockung des Kapitals des Europäischen Investitionsfonds [erste Lesung] (GA + E)..... 9
7. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 bezüglich der hinsichtlich des Einheitlichen Patentgerichts und des Benelux-Gerichtshofs anzuwendenden Vorschriften [erste Lesung] (GA) 10
8. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 638/2004 über die Gemeinschaftsstatistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten hinsichtlich der Übertragung von delegierten Befugnissen und Durchführungsbefugnissen an die Kommission zum Erlass bestimmter Maßnahmen, zur Übermittlung von Informationen durch die Zollverwaltung, zum Austausch vertraulicher Daten zwischen Mitgliedstaaten und zur Definition des statistischen Wertes [erste Lesung] (GA)..... 10

¹ Beratungen über Gesetzgebungsakte der Union (Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union), sonstige öffentliche Beratungen und öffentliche Aussprachen (Artikel 8 der Geschäftsordnung des Rates).

9.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum strafrechtlichen Schutz des Euro und anderer Währungen gegen Geldfälschung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2000/383/JI des Rates [erste Lesung] (GA)	10
10.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2012/30/EG und 2013/36/EG sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates [erste Lesung] (GA + E).....	11
11.	Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union [erste Lesung] (GA).....	12
12.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 64/432/EWG des Rates hinsichtlich der elektronischen Datenbanken, die Teil der Überwachungsnetze in den Mitgliedstaaten sind [erste Lesung] (GA).....	12
13.	Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 hinsichtlich der elektronischen Kennzeichnung von Rindern und der Etikettierung von Rindfleisch [erste Lesung] (GA + E).....	12
14.	Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Beteiligung der Union an einem von mehreren Mitgliedstaaten gemeinsam durchgeführten Forschungs- und Entwicklungsprogramm zur Unterstützung Forschung betreibender kleiner und mittlerer Unternehmen [erste Lesung] (GA + E)	13
15.	Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Beteiligung der Union an dem von mehreren Mitgliedstaaten gemeinsam durchgeführten Forschungs- und Entwicklungsprogramm "Aktives und unterstütztes Leben" [erste Lesung] (GA + E)	13
16.	Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Beteiligung der Union an einem von mehreren Mitgliedstaaten gemeinsam durchgeführten europäischen Metrologie-Programm für Innovation und Forschung (EMPIR) [erste Lesung] (GA + E)	14
17.	Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Beteiligung der Union an einem zweiten von mehreren Mitgliedstaaten durchgeführten Partnerschaftsprogramm Europas und der Entwicklungsländer im Bereich klinischer Studien [erste Lesung] (GA + E) ..	14
18.	Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen [erste Lesung] (GA + E)	15
19.	Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2328/2003, (EG) Nr. 861/2006, (EG) Nr. 1198/2006 und (EG) Nr. 791/2007 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1255/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates [erste Lesung] (GA + E).....	16

B-PUNKTE (Dok. 9375/14 OJ CONS 22 ECOFIN 444)

2. Sonstiges..... 18

4. Richtlinie über Mutter- und Tochtergesellschaften..... 18

5. Finanztransaktionssteuer 18

*

*

*

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

1. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union [erste Lesung] (GA + E)

PE-CONS 71/14 REGIO 36 ECOFIN 251 CODEC 770

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 175 Absatz 3 und Artikel 202 Absatz 2 AEUV).

Erklärung Maltas und Zyperns

"Mehrere Mitgliedstaaten und Mitglieder des Europäischen Parlaments haben darauf hingewiesen, dass einige Inseln und Gebiete in äußerster Randlage besondere Merkmale aufweisen, die sowohl auf ihre geografische Lage als auch auf die durch ihre Entfernung, Abgelegenheit und kleinen Märkte verursachte wirtschaftliche Abhängigkeit zurückgehen und sie besonders anfällig für die Auswirkungen von Naturkatastrophen machen. In diesen Regionen hat jede Naturkatastrophe besonders schwerwiegende Auswirkungen, und daher besteht ein größerer Bedarf an Hilfe.

Malta und Zypern sind dafür, dass für bestimmte Arten von Regionen weiterhin eine besondere Behandlung vorgesehen wird, und erinnern daran, dass in Artikel 174 AEUV, der zugehörigen Erklärung 33 und den Nummern 44 und 51 der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 7./8. Februar 2013 der spezifische Charakter von Inselmitgliedstaaten anerkannt wird.

Malta und Zypern sind der Auffassung, dass mit der regionalen Schwelle den kleineren Regionen der Zugang zu dem Fonds erleichtert werden soll, und halten daher an ihrem Standpunkt fest, dass die Lage von Inselmitgliedstaaten wie Malta und Zypern und die Anfälligkeit dieser Gebiete für Naturkatastrophen in dem Gesetzgebungsvorschlag ihren Niederschlag finden sollten."

Erklärung Ungarns

"Ungarn teilt die Auffassung, dass die Funktionsweise des Solidaritätsfonds der Europäischen Union verbessert werden sollte, und sieht daher in bestimmten Änderungen der *Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union* eine wichtige Entwicklung. Dessen ungeachtet möchte Ungarn seiner Überzeugung Ausdruck verleihen, dass der Solidaritätsfonds der Europäischen Union dringend einer umfassenden Überprüfung unterzogen werden muss. Ungarn ist der festen Überzeugung, dass die Union über ein solides und flexibles Instrument verfügen muss, das sie in die Lage versetzt, sich gegenüber Bürgern, die von größeren Notfallsituationen betroffen sind, unabhängig von der Art der Katastrophe – sei es eine Naturkatastrophe, ein Industrieunfall oder eine kriminelle Handlung – solidarisch zu zeigen, ihnen eine klare politische Botschaft zu vermitteln und unverzüglich echte Hilfe anzubieten.

Ungarn möchte auf eine schwerwiegende Lücke in den geltenden Rechtsvorschriften der EU hinweisen, die keine Regelung dafür vorsehen, wie den finanziellen Auswirkungen derartiger Ereignisse angemessen begegnet werden kann. Das potenzielle Ausmaß, die langfristigen ökologischen, humanitären und ökonomischen Folgen sowie der grenzüberschreitende Charakter von Industrieunfällen und vom Menschen verursachten Katastrophen erfordern eine Überprüfung des geltenden Rechtsrahmens. Ungarn betont, dass im Laufe des Überprüfungsprozesses eine Ausweitung des Geltungsbereichs des Solidaritätsfonds der Europäischen Union auf Industriekatastrophen und kriminelle Handlungen in Erwägung gezogen werden sollte. Eine weitere Option betrifft die Umwelthaftung; in diesem Zusammenhang wird vorgeschlagen, eine europäische Finanzierungsfazilität mit Risikoteilung für Industriekatastrophen zu schaffen, die bereits auf der Tagung des Rates (Umwelt) am 19. Dezember 2011 zur Sprache gebracht worden war (Dok. 18596/11 ENV 972 IND 179 PROCIV 170). Unbeschadet des Verursacherprinzips im Sinne des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ist Ungarn der Meinung, dass die Mitgesetzgeber sich verpflichten sollten, sich unverzüglich um geeignete Lösungen für diese wichtigen Fragen zu bemühen. Ungarn bedauert, dass der vorliegende Vorschlag auf diese zentralen Probleme nicht eingeht."

2. Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über eine Makrofinanzhilfe für die Tunesische Republik [erste Lesung] (GA)

PE-CONS 41/14 ECOFIN 156 RELEX 133 MED 13 CODEC 448

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 212 AEUV).

3. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind [erste Lesung] (GA + E)

PE-CONS 29/14 VISA 36 COMIX 84 CODEC 336

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen. Im Einklang mit den den Verträgen beigefügten einschlägigen Protokollen nahmen die irische und die britische Delegation nicht an der Abstimmung teil (Rechtsgrundlage: Artikel 77 Absatz 2 Buchstabe a AEUV).

Erklärung des Rates

"Der Rat betont, wie wichtig es ist, dass die Kriterien des Artikels X – der durch Artikel 1 des Entwurfs der Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 eingefügt wird – beachtet werden, bevor die Kommission einen Vorschlag zur Änderung der Listen in den Anhängen I und II der genannten Verordnung vorlegt.

Im besonderen Falle Kolumbiens und Perus sollte eine weitere Bewertung dieser Kriterien durch einen oder erforderlichenfalls mehrere Risikoanalyseberichte der Kommission über die Auswirkungen der Befreiung von der Visumpflicht für diese beiden Länder erfolgen, insbesondere hinsichtlich der Gefahr der illegalen Einwanderung oder der Bedrohung der öffentlichen Ordnung für die Union.

Der Rat nimmt die Absicht der Kommission zur Kenntnis, ihm einen oder erforderlichenfalls mehrere solche Berichte vorzulegen, bevor sie gemäß Artikel 218 Absatz 3 AEUV Empfehlungen für Beschlüsse zur Ermächtigung der Aufnahme von Verhandlungen über bilaterale Abkommen über die Befreiung von der Visumpflicht zwischen der Union und diesen beiden Ländern unterbreitet, wie in der Fußnote zu diesen beiden Ländern in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 angegeben. Dieser Bericht/diese Berichte wird/werden auch im Gemischten Ausschuss vorgestellt werden.

Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass Erwägungsgrund 7 der Änderungsverordnung weder den Ergebnissen der geplanten Bewertung der Situation in Kolumbien und in Peru durch die Kommission noch einer etwaigen nachfolgenden Empfehlung der Kommission vorgreift.

Um sicherzustellen, dass dies keinen Präzedenzfall für künftige Maßnahmen darstellt, bestätigt der Rat, dass er und die Mitgliedstaaten – wenn die Kommission eine Empfehlung im Kontext dieses Erwägungsgrunds vorlegt – letztendlich ihre Position frei und ohne jegliche Einschränkung aufgrund des in dieser Frage befolgten Verfahrens festlegen werden."

Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission **zur weiteren Bewertung Kolumbiens und Perus**

"Das Europäische Parlament und der Rat erkennen an, dass weiter geprüft werden muss, ob Kolumbien und Peru die einschlägigen Kriterien einhalten, bevor die Kommission dem Rat Empfehlungen zu Beschlüssen zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen über Abkommen über die Aufhebung der Visumpflicht mit diesen Ländern vorlegt.

Die Kommission sagt zu, unverzüglich mit diesen Bewertungen zu beginnen und sie dem Europäischen Parlament und dem Rat so bald wie möglich nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu unterbreiten.

Das Europäische Parlament und der Rat nehmen diese Zusage der Kommission zur Kenntnis."

Erklärung der Kommission **zur Unterrichtung des Europäischen Parlaments**

"Die Kommission begrüßt, dass das Europäische Parlament und der Rat ihren Vorschlag zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 zwecks Aktualisierung der Anhänge mit den Verzeichnissen der Drittländer, deren Staatsangehörige im Besitz eines Visums sein müssen oder von dieser Visumpflicht befreit sind, gebilligt haben.

Gemäß der Rahmenvereinbarung vom 20. Oktober 2010 über die Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und der Kommission, insbesondere Nummer 23, bekräftigt die Kommission ihre Zusage, das Europäische Parlament regelmäßig über die von ihr geführten Verhandlungen über Abkommen zur Aufhebung der Visumpflicht zu unterrichten, die sich aus der Überführung bestimmter Länder in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 ergeben. Die Kommission legt den einschlägigen Stellen im Europäischen Parlament mindestens zweimal jährlich eine Aktualisierung vor."

4. **Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung einer vereinfachten Regelung für die Personenkontrollen an den Außengrenzen auf der Grundlage der einseitigen Anerkennung bestimmter Dokumente durch Bulgarien, Kroatien, Rumänien und Zypern für die Zwecke der Durchreise durch ihr Hoheitsgebiet oder den geplanten Aufenthalt in diesem für eine Dauer von nicht mehr als 90 Tagen binnen eines Zeitraums von 180 Tagen als ihren einzelstaatlichen Visa gleichwertig und zur Aufhebung der Entscheidungen Nr. 895/2006/EG und Nr. 582/2008/EG [erste Lesung] (GA)**

PE-CONS 33/14 VISA 40 FRONT 33 COMIX 92 CODEC 355

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen. Im Einklang mit den den Verträgen beigefügten einschlägigen Protokollen nahmen die dänische, die irische und die britische Delegation nicht an der Abstimmung teil (Rechtsgrundlage: Artikel 77 Absatz 2 Buchstabe a AEUV).

5. **Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses 2005/681/JI des Rates über die Errichtung der Europäischen Polizeiakademie (EPA) [erste Lesung] (GA + E)**

PE-CONS 59/14 ENFOPOL 63 CODEC 644

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen. Im Einklang mit den den Verträgen beigefügten einschlägigen Protokollen nahmen die dänische und die britische Delegation nicht an der Abstimmung teil (Rechtsgrundlage: Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe b AEUV).

Erklärung der Kommission

"Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass mit dieser Verordnung zur Änderung des Beschlusses 2005/681/JI über die Errichtung der Europäischen Polizeiakademie (EPA) die Frage des Standorts der EPA geregelt werden soll, nachdem das Vereinigte Königreich beschlossen hatte, die EPA nicht länger in den derzeitigen Räumlichkeiten in Bramshill (Vereinigtes Königreich) zu beherbergen. In diesem Zusammenhang bekräftigt die Kommission ihre Auffassung, dass eine alternative Lösung, und zwar die Verschmelzung oder zumindest Zusammenlegung von EPA und Europol, den Zielen der Rationalisierung und operativen Verbesserung beider Agenturen wirksamer Rechnung getragen hätte.

Des Weiteren weist die Kommission auf die etwaigen ungünstigen Auswirkungen dieses Beschlusses auf den Haushalt hin und stellt fest, dass sich die beiden Teile der Haushaltsbehörde auf jede möglicherweise erforderliche zusätzliche Finanzierung aus dem EU-Haushalt einigen müssten und eine solche Finanzierung durch die Mittel abgedeckt werden müsste, die innerhalb der jährlichen Spielräume und Obergrenzen des mehrjährigen Finanzrahmens zur Verfügung stehen.

Im Einklang mit Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 2 wird die Kommission einen Bericht vorlegen, in dem alle zum Berichtszeitpunkt relevanten Aspekte berücksichtigt werden. Die Kommission bekräftigt, dass sie bereit ist, einen Legislativvorschlag über eine neue Rechtsgrundlage für die EPA vorzulegen und im Einklang mit den Bestimmungen der Verträge von ihrem diesbezüglichen Initiativrecht Gebrauch zu machen."

Erklärung des Vereinigten Königreichs

"Das Vereinigte Königreich unterstützt den Inhalt dieses Vorschlags. Wir bedanken uns bei den Initiatoren für die Vorlage des Vorschlags und bei dem hellenischen und dem vorherigen litauischen Vorsitz für ihr konstruktives Vorgehen bei seiner Aushandlung. Allerdings steht er unsererseits nach wie vor unter Parlamentsvorbehalt, so dass wir zurzeit nicht für ihn stimmen können und uns daher der Stimme enthalten müssen.

Was den Inhalt des Vorschlags anbelangt, unterstützen wir auch die Bestimmung, dass der Sitz der Europäischen Polizeiakademie Budapest sein wird. Allerdings unterstützen wir diesen Teil des Vorschlags nur deshalb, weil im zugrunde liegenden Rechtsakt (Beschluss 2005/681/JI des Rates), der geändert werden soll, der Standort bereits festgelegt ist, was bedeutet, dass jede Änderung zwangsläufig im Rahmen eines Gesetzgebungsverfahrens erfolgen muss. Wir betrachten dies jedoch als einen Ausnahmefall, der keinerlei Einfluss auf unseren Standpunkt hat, dass der Sitz einer EU-Agentur generell im Einvernehmen zwischen den Regierungen der Mitgliedstaaten bestimmt werden sollte, so wie es in Artikel 341 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union festgelegt ist."

6. Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Beteiligung der Europäischen Union an der Aufstockung des Kapitals des Europäischen Investitionsfonds [erste Lesung] (GA + E)

PE-CONS 74/14 ECOFIN 255 CODEC 785

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 173 Absatz 3 AEUV).

Erklärung des Europäischen Parlaments und des Rates

"Das Europäische Parlament und der Rat sind damit einverstanden, die Frage der Behandlung der Dividenden des Fonds im Rahmen der nächsten Überarbeitung der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union oder spätestens im Rahmen des in Artikel 4 vorgesehenen Zwischenberichts über die Ergebnisse zu behandeln."

7. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 bezüglich der hinsichtlich des Einheitlichen Patentgerichts und des Benelux-Gerichtshofs anzuwendenden Vorschriften [erste Lesung] (GA)

PE-CONS 30/14 JUSTCIV 32 PI 17 CODEC 339

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gegen die Stimme der spanischen Delegation angenommen. Im Einklang mit den den Verträgen beigefügten einschlägigen Protokollen nahm die dänische Delegation nicht an der Abstimmung teil (Rechtsgrundlage: Artikel 67 Absatz 4 und Artikel 81 Absatz 2 Buchstaben a, c, und e AEUV).

8. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 638/2004 über die Gemeinschaftsstatistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten hinsichtlich der Übertragung von delegierten Befugnissen und Durchführungsbefugnissen an die Kommission zum Erlass bestimmter Maßnahmen, zur Übermittlung von Informationen durch die Zollverwaltung, zum Austausch vertraulicher Daten zwischen Mitgliedstaaten und zur Definition des statistischen Wertes [erste Lesung] (GA)

PE-CONS 64/14 STATIS 40 COMPET 168 UD 75 ECO 37 FIN 196
CODEC 721

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 338 Absatz 1 AEUV).

9. Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum strafrechtlichen Schutz des Euro und anderer Währungen gegen Geldfälschung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2000/383/JI des Rates [erste Lesung] (GA)

PE-CONS 45/14 DROIPEN 28 JAI 110 ECOFIN 177 UEM 34 GAF 12
CODEC 519

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen. Im Einklang mit den den Verträgen beigefügten einschlägigen Protokollen nahmen die dänische und die britische Delegation nicht an der Abstimmung teil (Rechtsgrundlage: Artikel 83 Absatz 1 AEUV).

10. Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2012/30/EG und 2013/36/EG sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates [erste Lesung] (GA + E)

PE-CONS 14/14 EF 16 ECOFIN 42 DRS 10 CODEC 120

+ REV 1 (sk)

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 114 AEUV).

Erklärung Bulgariens

"Bulgarien wird nicht gegen die Annahme des Vorschlags für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen stimmen.

Dennoch hat Bulgarien nach wie vor Bedenken in Bezug auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bail-in-Instruments und auf die mangelnde Flexibilität auf nationaler Ebene, was die Verwendung privater Gelder angeht, die im nationalen Abwicklungsfonds angesammelt wurden.

Erstens hat Bulgarien Bedenken, weil das Datum des Bail-in-Instruments gegenüber dem in der allgemeinen Ausrichtung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom 27. Juni 2013 vereinbarten Datum um zwei Jahre vorverlegt wurde. Da die Finanzierungsstruktur des Bankensystems in Bulgarien – abgesehen von Eigenkapital – beinahe vollständig aus Kerneinlagen besteht, hat die Möglichkeit, pauschale Bewertungsabschläge auf große Einlagen unabhängig von der Art des Einlegers vorzunehmen, das Potenzial, Risiken für die finanzielle Stabilität zu schaffen. Daher ist ein späteres Inkrafttreten des Bail-in-Instruments nötig, um den Banken zu ermöglichen, ihre Struktur der Passiva angemessen anzupassen, und um ihnen mehr Zeit zu geben, private Mittel im nationalen Abwicklungsfonds anzusammeln.

Da sich außerdem die Länder außerhalb des Euro-Währungsraums nicht auf den Auffangmechanismus verlassen können, der im Euro-Währungsraum zur Verfügung steht (den ESM), schafft eine einheitliche frühe Bail-in-Pflicht für große Einleger in Ländern sowohl im Euro-Währungsraum als auch außerhalb dieses Raumes eine Ungleichbehandlung und schadet dem lauterem Wettbewerb zwischen den Mitgliedstaaten. Dies könnte letztendlich zu einer weiteren Aufsplitterung des Binnenmarkts für Finanzdienstleistungen in der EU führen.

Zweitens hat Bulgarien Bedenken, da es an der notwendigen Flexibilität mangelt, bestimmte Gruppen von Gläubigern nach Ermessen der nationalen Abwicklungsbehörde ausschließen zu können, wenn es Bedenken wegen der finanziellen Stabilität gibt. In diesem Zusammenhang unterstützt Bulgarien nicht das spezifische Recht der Kommission, Änderungen an Ausnahmen des Bail-in-Instruments, die in vollem Einklang mit dem europäischen Recht durch eine nationale Abwicklungsbehörde angewendet werden sollen, zu verbieten oder zu verlangen."

11. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union [erste Lesung] (GA)

PE-CONS 78/14 FIN 242 CODEC 888

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 322 AEUV).

12. Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 64/432/EWG des Rates hinsichtlich der elektronischen Datenbanken, die Teil der Überwachungsnetze in den Mitgliedstaaten sind [erste Lesung] (GA)

PE-CONS 25/14 AGRILEG 21 VETER 8 CODEC 278

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gegen die Stimme der tschechischen Delegation angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 43 Absatz 2 AEUV).

13. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 hinsichtlich der elektronischen Kennzeichnung von Rindern und der Etikettierung von Rindfleisch [erste Lesung] (GA + E)

PE-CONS 26/14 AGRILEG 22 VETER 9 CODEC 279

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gegen die Stimmen der belgischen, der tschechischen und der österreichischen Delegation angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 43 Absatz 2 und Artikel 168 Absatz 4 Buchstabe b AEUV).

**Erklärung der Kommission
zur Mindestkontrollhäufigkeit**

"Da die auf der Grundlage der EU-Rechtsvorschriften erstellten nationalen Audit-, Kontroll- und Inspektionsprogramme jährlich festgelegt werden, muss eine aufgrund einer erheblichen Zahl von Verstößen im Einklang mit Artikel 22 erforderliche Erhöhung der Mindestzahl an Kontrollen im nächsten Programm wirksam werden."

14. Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Beteiligung der Union an einem von mehreren Mitgliedstaaten gemeinsam durchgeführten Forschungs- und Entwicklungsprogramm zur Unterstützung Forschung betreibender kleiner und mittlerer Unternehmen [erste Lesung] (GA + E)

PE-CONS 50/14 RECH 97 COMPET 145 MI 221 IND 82 CODEC 605

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 185 und Artikel 188 Absatz 2 AEUV).

**Erklärung der Kommission
zu den nachträglichen Prüfungen**

"Die Kommission wird die Prüfungen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit durchführen. Sie wird sich bemühen, den Verwaltungsaufwand für die Begünstigten so gering wie möglich zu halten und wiederholte Prüfungen zu vermeiden.

Die Kommission setzt sich entschieden für Kohärenz bei der Umsetzung ihrer Audit-Strategie ein."

15. Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Beteiligung der Union an dem von mehreren Mitgliedstaaten gemeinsam durchgeführten Forschungs- und Entwicklungsprogramm "Aktives und unterstütztes Leben" [erste Lesung] (GA + E)

PE-CONS 51/14 RECH 98 COMPET 146 TELECOM 67 SOC 167
MI 222 CODEC 606

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 185 und Artikel 188 Absatz 2 AEUV).

**Erklärung der Kommission
zu den nachträglichen Prüfungen**

"Die Kommission wird die Prüfungen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit durchführen. Sie wird sich bemühen, den Verwaltungsaufwand für die Begünstigten so gering wie möglich zu halten und wiederholte Prüfungen zu vermeiden.

Die Kommission setzt sich entschieden für Kohärenz bei der Umsetzung ihrer Audit-Strategie ein."

16. **Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Beteiligung der Union an einem von mehreren Mitgliedstaaten gemeinsam durchgeführten europäischen Metrologie-Programm für Innovation und Forschung (EMPIR) [erste Lesung] (GA + E)**
PE-CONS 53/14 RECH 99 COMPET 147 CODEC 623
+ COR 1 (hr)

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 185 und Artikel 188 Absatz 2 AEUV).

Erklärung der Kommission
zu den nachträglichen Prüfungen

"Die Kommission wird die Prüfungen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit durchführen. Sie wird sich bemühen, den Verwaltungsaufwand für die Begünstigten so gering wie möglich zu halten und wiederholte Prüfungen zu vermeiden.

Die Kommission setzt sich entschieden für Kohärenz bei der Umsetzung ihrer Audit-Strategie ein."

17. **Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Beteiligung der Union an einem zweiten von mehreren Mitgliedstaaten durchgeführten Partnerschaftsprogramm Europas und der Entwicklungsländer im Bereich klinischer Studien [erste Lesung] (GA + E)**
PE-CONS 54/14 RECH 100 SAN 108 SOC 171 CODEC 624

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 185 und Artikel 188 Absatz 2 AEUV).

Erklärung der Kommission
zu den nachträglichen Prüfungen

"Die Kommission wird die Prüfungen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit durchführen. Sie wird sich bemühen, den Verwaltungsaufwand für die Begünstigten so gering wie möglich zu halten und wiederholte Prüfungen zu vermeiden.

Die Kommission setzt sich entschieden für Kohärenz bei der Umsetzung ihrer Audit-Strategie ein."

18. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen [erste Lesung] (GA + E)

PE-CONS 69/14 ENV 263 MI 263 RELEX 221 CODEC 757
+ REV 1 (sk)

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bei Stimmenthaltung der österreichischen Delegation angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 192 Absatz 1 AEUV).

Erklärung der Kommission

"Die Kommission betont, dass es gegen Geist und Buchstaben der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13) verstößt, systematisch Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b in Anspruch zu nehmen. Um diese Bestimmung geltend machen zu können, muss eine spezifische Notwendigkeit gegeben sein, von der Grundsatzregelung abzuweichen, der zufolge die Kommission den im Entwurf vorliegenden Durchführungsrechtsakt erlassen darf, wenn keine Stellungnahme vorliegt. Da Unterabsatz 2 Buchstabe b ein Abweichen von der in Artikel 5 Absatz 4 aufgestellten allgemeinen Regel beschreibt, kann die Anwendung dieser Bestimmung nicht ohne Weiteres in das Ermessen des Gesetzgebers gestellt werden, sondern ist restriktiv auszulegen und daher zu begründen."

Erklärung der Kommission

"Die Kommission beabsichtigt, von ihrem Vorrecht Gebrauch zu machen, Leitlinien u. a. zur Risikobewertung für Kontrollpläne und erforderlichenfalls zum elektronischen Datenaustausch anzunehmen."

Erklärung Österreichs

"Österreich begrüßt, dass die Regeln und allgemeinen Grundsätze für die Kontrollmechanismen harmonisiert und verbessert wurden. Allerdings ist es dringend erforderlich, dass sich die Mitgliedstaaten zur generellen Anwendung eines elektronischen Datenaustauschs verpflichten und dass entsprechende rechtliche Maßnahmen ergriffen werden. Nur so lassen sich die angekündigten Kosteneinsparungen in der Verwaltung erzielen."

19. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2328/2003, (EG) Nr. 861/2006, (EG) Nr. 1198/2006 und (EG) Nr. 791/2007 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1255/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates [erste Lesung] (GA + E)

PE-CONS 20/14 PECHE 35 CADREFIN 17 FC 6 CODEC 200

+ COR 1

+ COR 2 (de)

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bei Stimmenthaltung der rumänischen Delegation angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 42, Artikel 43 Absatz 2, Artikel 91 Absatz 1, Artikel 100 Absatz 2, Artikel 173 Absatz 3, Artikel 175, Artikel 188, Artikel 192 Absatz 1, Artikel 194 Absatz 2 und Artikel 195 Absatz 2 AEUV).

Erklärungen der Kommission

1. Bezugnahme auf den Artikel 349 AEUV in der Rechtsgrundlage des EMFF

"Ziel und Zweck des Vorschlags der Kommission ist die Einrichtung des Europäischen Meeres- und Fischereifonds als wichtigstes Finanzierungsinstrument zur Umsetzung der reformierten Gemeinsamen Fischereipolitik und damit zur Erreichung der Ziele gemäß Artikel 39 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Der Vorschlag der Kommission hat nicht zum Ziel, Abweichungen von den im AEUV vorgesehenen Verpflichtungen und/oder Verboten einzuführen. Deshalb hält die Kommission den Artikel 43 Absatz 2 AEUV in der vorgeschlagenen Form im vorliegenden Kontext für die einzig richtige Rechtsgrundlage und kann der Hinzufügung des Artikels 349 AEUV als zweiter Rechtsgrundlage nicht zustimmen."

2. Überprüfung der allgemeinen Ex-ante-Konditionalitäten auf der Ebene der Partnerschaftsvereinbarungen

"Gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iii und Artikel 19 sowie Anhang XI Teil II der Dachverordnung bewerten die Mitgliedstaaten auf der Ebene der Partnerschaftsvereinbarungen, ob die geltenden allgemeinen Ex-ante-Konditionalitäten erfüllt sind; sind diese gemäß der Bewertung zum Zeitpunkt der Vorlage der Partnerschaftsvereinbarung nicht erfüllt, wird ein Maßnahmenplan mit Angaben zu den zu ergreifenden Maßnahmen, den zuständigen Stellen und zum Zeitplan für die Umsetzung der Maßnahmen erstellt. Sind die allgemeinen Ex-ante-Konditionalitäten nicht erfüllt, werden die erforderlichen Maßnahmenpläne von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bereits im Rahmen der Erstellung der Partnerschaftsvereinbarungen festgelegt. Die allgemeinen Ex-ante-Konditionalitäten brauchen daher im Rahmen des vom EMFF kofinanzierten operationellen Programms nicht ausführlich behandelt zu werden, es reicht, die sie betreffenden Teile des Partnerschaftsabkommens in das Programm aufzunehmen."

3. Veröffentlichung der Namen der Begünstigten (wenn es sich um natürliche Personen handelt), soweit mit den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats vereinbar

"Die Kommission wird besonders auf die Zugänglichkeit und Transparenz der Information darüber achten, wie EU-Mittel im Rahmen des EMFF ausgegeben werden. Dabei wird die Kommission

- genau überwachen, wie die Mitgliedstaaten der Verpflichtung zur Einrichtung einer Website oder eines Internetportals nachkommen, über die bzw. das Informationen über ihre operationellen Programme im Rahmen des EMFF, einschließlich einer Liste der geförderten Maßnahmen und der Namen der Begünstigten, benutzerfreundlich abgerufen werden können;
- sicherstellen, dass diese speziellen Websites von einer einzigen offiziellen EU-Website aus zugänglich sind, um den Zugang der Öffentlichkeit zu Informationen aus allen Mitgliedstaaten zu erleichtern;
- im Jahr {2019} bewerten, inwieweit die Mitgliedstaaten ihren Verpflichtungen zur Veröffentlichung der Begünstigten nachgekommen sind und in welchem Umfang die Bestimmungen zur Veröffentlichung der Begünstigten zur Stärkung der Zugänglichkeit und Transparenz der Informationen über den EMFF beigetragen haben;
- dem Europäischen Parlament und dem Rat die Ergebnisse dieser Bewertung übermitteln;
- entsprechend dem Ergebnis dieser Bewertung Vorschläge für Änderungen des EMFF in Erwägung ziehen, um die Zugänglichkeit und Transparenz der Informationen über den EMFF weiter zu verbessern."

Erklärung Deutschlands zur Benennung der Behörden

"Deutschland wird in seinem operationellen Programm angeben, wie es Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe l Ziffer i in Verbindung mit Artikel 123 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates im Einklang mit seinem Verfassungssystem inhaltlich anwenden wird. Die Europäische Kommission bestätigt diese Darstellung."

B-PUNKTE

2. Sonstiges

- **Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge**
= Informationen des Vorsitzes

Der Rat nahm Kenntnis vom Sachstand in Bezug auf die wichtigsten Gesetzgebungsdossiers im Bereich der Finanzdienstleistungen.

4. Richtlinie über Mutter- und Tochtergesellschaften

- **Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/96/EU über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten**
= Politische Einigung
9397/14 FISC 78

Der Rat erörterte die Richtlinie über Mutter- und Tochtergesellschaften und stellte fest, dass vor der Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) im Juni weitere Arbeit auf fachlicher Ebene nötig sei; der Vorsitz beabsichtigt, auf dieser Tagung ein Einvernehmen über die Richtlinie herbeizuführen.

5. Finanztransaktionssteuer

- **Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Umsetzung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Finanztransaktionssteuer**
= Sachstand
9399/14 FISC 79 ECOFIN 445

Der Rat führte einen Gedankenaustausch über den Sachstand der Richtlinie über die Umsetzung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Finanztransaktionssteuer. Der Vorsitz nahm Kenntnis von den vorgetragenen Bemerkungen und von der gemeinsamen Erklärung von zehn teilnehmenden Mitgliedstaaten zu ihren Vorstellungen über das weitere Vorgehen bei diesem Dossier. Die Arbeit wird gegebenenfalls auf fachlicher Ebene fortgesetzt.